Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

Inhalt: Allgemeine Verfügung vom 8. November 1895, betreffend den Wirkungskreis und die Gebühren der Ortsgerichte und ihrer Vertreter während des Grundbuchanlegungsverfahrens in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, S. 547. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 550.

(Nr. 9791.) Allgemeine Verfügung vom 8. November 1895, betreffend den Wirkungskreis und die Gebühren der Ortsgerichte und ihrer Vertreter während des Grundbuchanlegungsverfahrens in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau.

Gesetz vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481 ff.).

In Gemäßheit der in §. 76 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481 ff.) ertheilten Ermächtigung wird über den Wirkungskreis der Ortsgerichte in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen und der ihnen für die Dauer des Grundbuchanlegungsverfahrens ernannten Vertreter, sowie über die den Ortsgerichten verbleibenden Gebühren und die für die Thätigkeit der Vertreter zur Staatskasse zu erhebenden Kosten das Nachfolgende angeordnet:

§. 1.

Von dem Tage ab, an welchem in einem Grundbuchanlegungsbezirke (§. 30 des Gesetzes) mit der Anlegung des Grundbuchs begonnen werden soll, hat für den Umfang dieses Bezirkes der zum Vertreter des Ortsgerichts ernannte Beamte des Amtsgerichts — der Buchführer — alle den Verkehr mit unbeweglichem Vermögen, insbesondere die Führung der Hypothekenbücher betreffenden Geschäfte des Ortsgerichtsvorstehers und des Ortsgerichts zu besorgen, welche den Besitz der ortsgerichtlichen Bücher zur Voraussetzung haben.

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1895.

Demselben liegt demgemäß vornehmlich ob:

1) die Ertheilung von Grundbuchsauszügen, sowie von Abschriften und Zeugnissen aus dem Hypothekenbuche;
2) die Beantwortung derjenigen in den Fragebogen enthaltenen Fragen, deren Erledigung die Einsichtnahme des Grund- oder Hypothekenbuchs erfordert;
3) die auf die Führung des Grundbuchs sowie der dazu gehörigen Verzeichnisse (§. 36 Absatz 10 der Instruktion vom 26. Oktober 1852), Beilagen und Register bezüglichen Geschäfte, soweit diese nicht von dem Steuerkommissär (Katasterkontroleur) zu besorgen sind;
4) die Führung des Hypothekenbuchs sowie der dazu gehörigen Beilagen und Register;
5) die Gestattung der Einsichtnahme des Grund- oder Hypothekenbuchs;
6) die Aufbewahrung der Grundbücher und Hypothekenbücher sowie der dazu gehörigen Register, Beilagen, Akten und Karten.

§. 2.

Bevor die Betheiligten die Protokollirung eines das unbewegliche Vermögen betreffenden Geschäftes vor dem zuständigen Ortsgerichtsvorsteher beantragen, haben sie von dem Buchführer unter Angabe des Zweckes die Ertheilung eines Grundbuchsauszugs über die betroffenen Grundstücke zu erwirken.

Zugleich mit der Anfertigung des Auszugs hat der Buchführer den Fragebogen nach dem für das bezweckte Geschäft bestimmten Formular aufzustellen und denselben nach Beantwortung der auf Grund der Bücher zu erledigenden Fragen — §. 1 Absatz 2 Nr. 2 — nebst dem Auszuge und der zu diesem nach Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums betreffend, erforderlichen Bescheinigung des Amtsgerichts unter Bezeichnung der Antragsteller und des angegebenen Zweckes dem zuständigen Ortsgerichte zur weiteren Veranlassung zugehen zu lassen.

§. 3.

Nach Eingang des Auszugs mit dem Fragebogen werden die Betheiligten von dem Ortsgerichtsvorsteher zur Protokollirung des Geschäftes geladen. Für die Protokollirung und die weitere Behandlung der Sache bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Insbesondere bewendet es auch bei der Verpflichtung des Ortsgerichts, nach Maßgabe des §. 33 der Instruktion vom 26. Oktober 1852 und des §. 2 der Instruktion vom 1. Dezember 1861 den Eigenthumserwerb des Verfügenden zu prüfen und die danach erforderlichen Bescheinigungen zu ertheilen.

Ist das Ortsgericht nicht im Stande, eine ihm zur Beantwortung überlassene Frage ohne Einsichtnahme der Bücher vollständig zu erledigen, so hat es

die Beantwortung soweit möglich zu ertheilen und im Uebrigen den Hinderungsgrund bei der berichtlichen Einsendung an das Amtsgericht anzugeben. Das Amtsgericht bestimmt, was weiter zur Ergänzung der Fragebeantwortung, sei es durch den Buchführer, sei es durch das Ortsgericht, erfolgen soll.

§. 4.

Der Buchführer erledigt seine Geschäfte nach Maßgabe der für die Ortsgerichte bestehenden Vorschriften. Soweit jedoch diese Vorschriften die räumliche Trennung der Ortsgerichte von dem Amtsgerichte zur Voraussetzung haben, tritt an deren Stelle ein vereinfachter Geschäftsgang, wie er sich aus der Eigenschaft des Buchführers als eines an der Gerichtsstelle befindlichen Gerichtsbeamten ergiebt. Insbesondere können danach die Berichte über die Erledigung einer gerichtlichen Anweisung durch einfache Aktenvermerke ersetzt werden.

§. 5.

Für die richtige Erledigung seiner Geschäfte ist der Buchführer in gleichem Umfange verantwortlich, wie die Mitglieder des Ortsgerichts.

Die Aufsicht über seine Geschäftsführung bestimmt sich nach den für sein Hauptamt geltenden Vorschriften.

§. 6.

Für die gebührenpflichtigen Akte, welche der Buchführer allein vornimmt, werden Gebühren in Höhe der dem Ortsgerichte für einen solchen Akt zukommenden Gebühren erhoben. Für die Aufstellung des Fragebogens und die theilweise Beantwortung der Fragen durch den Buchführer wird die Hälfte der dem Ortsgerichtsvorsteher zukommenden Gebühr erhoben. Die andere Hälfte bezieht der Ortsgerichtsvorsteher für die weitere Beantwortung des Fragebogens, während die Gerichtsmannen hierfür die bisherige Gebühr behalten.

Die für Akte des Buchführers zu erhebenden Gebühren fließen zur Staatskasse. Neben diesen Gebühren kommen nur baare Auslagen und die tarifmäßigen Stempel zum Ansatz, die baaren Auslagen in demselben Umfange, in welchem sie bisher zu ersetzen waren. Die Einziehung der Gebühren, Auslagen und Stempel erfolgt nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften.

Berlin, den 8. November 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 3. August 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der südöstlich des Ems-Jade-Kanals belegenen sielpflichtigen Grundstücke in den Land- beziehungsweise Stadtkreisen Emden, Aurich und Leer, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 39 S. 261, ausgegeben am 27. September 1895;

2) das am 19. August 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Fuhse von Lengede bis Steinbrück zu Groß-Lafferde im Kreise Peine, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 41, Beilage, ausgegeben am 11. Oktober 1895;

3) das am 22. August 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III (Wiesenentwässerung) zu Gondelsheim im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 38 S. 377, ausgegeben am 20. September 1895;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 17. September 1895, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Recklinghausen neu erbaute Chaussee vom Dorfe Osterfeld bis zu der über die Emscher führenden Waghalsbrücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 42 S. 239, ausgegeben am 17. Oktober 1895;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 17. September 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Cottbus im Betrage von 3 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 41 S. 335, ausgegeben am 9. Oktober 1895;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 28. September 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Spandau im Betrage von 3 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 419, ausgegeben am 25. Oktober 1895;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Gemeinde Rixdorf im Kreise Teltow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Oktober 1889 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 45 S. 433, ausgegeben am 8. November 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.